

Beantwortung der Anfrage

der Abg. Dr. Schöppl und Lassacher an Landeshauptmann-Stellvertreter Dr. Schellhorn
(Nr. 125-ANF der Beilagen) betreffend die aktuellen Zahlen der
Bedarfsorientierten Mindestsicherung

Hohes Haus!

Zur Beantwortung der Anfrage der Abg. Dr. Schöppl und Lassacher betreffend die aktuellen Zahlen der Bedarfsorientierten Mindestsicherung vom 21. November 2018 erlaube ich mir, Folgendes zu berichten:

Einführend möchte ich auf die beiden folgenden Punkte hinweisen:

- a) Als Grundlage für die Beantwortung dient der Zeitraum 1. bis 30. September 2018 (Bedarfsmonat September). Die Auswertung beruht auf vorläufigen Daten, weshalb sich Fallzahlen bei späteren Auswertungen noch verändern können.
- b) Das Salzburger Mindestsicherungsgesetz legt für die einzelnen Personengruppen gleiche Mindestbedarfe fest. Unterschiedliche durchschnittliche Höhen der Leistungen ergeben sich aufgrund der verschiedenen Bedarfslagen der Bedarfsgemeinschaften (vorhandenes Einkommen aus Arbeit oder AMS-Leistung, unterschiedlicher Wohnungsaufwand, Größe der Bedarfsgemeinschaft usw.). Insbesondere wirkt sich dies auf Personengruppen aus, die noch nicht erwerbstätig sind oder keine Leistungen aus der Arbeitslosenversicherung oder Pensionsversicherung erhalten.

Zu Frage 1: Wie viele Mindestsicherungsbezieher mit österreichischer Staatsbürgerschaft gibt es aktuell in Salzburg (wir ersuchen auch um Bekanntgabe des Stichtages der aktuellen Erhebung)?

Im Bedarfsmonat September 2018 bezogen 4.282 Personen mit österreichischer Staatsbürgerschaft Leistungen der Bedarfsorientierten Mindestsicherung.

Zu Frage 2: Wie hoch war die durchschnittliche Höhe für Mindestsicherungsbezieher mit österreichischer Staatsbürgerschaft zu oben genanntem Zeitpunkt?

Die durchschnittliche Höhe der Leistungen für Personen mit österreichischer Staatsbürgerschaft belief sich für den oben genannten Zeitraum auf € 311,88 pro Person.

Zu Frage 3: Wie viele Mindestsicherungsbezieher mit nichtösterreichischer Staatsbürgerschaft gibt es aktuell in Salzburg, aufgeschlüsselt nach Aufenthaltsstatus und Höhe der BMS (falls Leistungen nicht einzelnen Personen, sondern Bedarfsgemeinschaften gewährt werden, ersuchen wir die durchschnittliche Höhe zu berechnen wie folgt: [BMS + (zusätzliche Leistung)]/(Anzahl der in einer Bedarfsgemeinschaft lebenden Personen) = x])?

Im Bedarfsmonat September 2018 bezogen 440 Personen, die über ein unionsrechtliches Aufenthaltsrecht gemäß den §§ 15a und 15b FPG oder gemäß den §§ 51 bis 54a und 57 NAG verfügen (Staatsangehörige von EU/EWR Staaten und der Schweiz, § 4 Abs. 2 Z. 4 Salzburger Mindestsicherungsgesetz), Leistungen der Bedarforientierten Mindestsicherung.

Die durchschnittliche Höhe der Leistungen für diese Personen belief sich für den oben genannten Zeitraum auf € 236,57 pro Person.

Im Bedarfsmonat September 2018 bezogen 429 Personen, die über einen Aufenthaltstitel „Daueraufenthalt - EU“ gemäß § 45 NAG, „Familienangehöriger“ gemäß § 47 Abs. 2 NAG oder „Daueraufenthalt - EU“ eines anderen Mitgliedsstaates und einer Niederlassungsbewilligung gemäß § 49 NAG verfügen („Drittstaatsangehörige“, (§ 4 Abs. 2 Z. 3 MSG), Leistungen der Bedarforientierten Mindestsicherung.

Die durchschnittliche Höhe der Leistungen für diese Personen belief sich für den oben genannten Zeitraum auf € 246,32 pro Person.

Im Bedarfsmonat September 2018 bezogen 3.059 Personen, denen der Status des Asylberechtigten nach asylrechtlichen Bestimmungen zuerkannt worden ist (§ 4 Abs. 2 Z. 4 MSG), Leistungen der Bedarforientierten Mindestsicherung.

Die durchschnittliche Höhe der Leistungen für diese Personen belief sich für den oben genannten Zeitraum auf € 344,70 pro Person.

Im Bedarfsmonat September 2018 bezogen 246 Personen, die sich durchgehend mehr als sechs Monate erlaubterweise im Inland aufhalten (§ 4 Abs. 4 MSG), Kann-Leistungen der Bedarforientierten Mindestsicherung.

Die durchschnittliche Höhe der Leistungen für diese Personen belief sich für den oben genannten Zeitraum auf € 298,73 pro Person.

Ich ersuche das Hohe Haus um Kenntnisnahme dieser Anfragebeantwortung.

Salzburg, am 3. Jänner 2019

Dr. Schellhorn eh.